

Wir informieren

Feststellung einer Behinderung

Wenn bei Ihnen gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen und diese Ihren Alltag negativ beeinflussen, können Sie einen Grad der Behinderung (GdB) feststellen lassen. Dieser ermöglicht Ihnen die Inanspruchnahme bestimmter Unterstützungsangebote und Vergünstigungen (sogenannte Nachteilsausgleiche).

Wie wird die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) beantragt?

Um einen GdB zu erhalten, müssen Sie zunächst einen **Antrag** bei der zuständigen Behörde stellen. Das ist in der Regel das Versorgungsamt oder die Stadt. Die Anträge können Sie online abrufen oder direkt von der zuständigen Behörde erhalten. Der Antrag auf Feststellung eines GdB ist kostenfrei.

Soll nicht nur der GdB, sondern aufgrund besonderer gesundheitlicher Beeinträchtigung (z.B. aufgehobenes Gehvermögen) auch ein sogenanntes Merkzeichen festgestellt werden, müssen Sie dies im Antrag entsprechend vermerken. In dem Fall wird auch das in Betracht kommende Merkzeichen (G, aG, B, BI, GI, H, RF, TBI) von der Behörde geprüft.

Um die Bearbeitung des Antrags zu beschleunigen, ist es sinnvoll, dem Antrag **aktuelle ärztliche Befunde und Gutachten** beizulegen. Diese sollten nicht älter als zwei Jahre sein. Wurden bei Ihnen gesundheitliche Beeinträchtigungen wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit anerkannt, sollten Sie den entsprechenden Bescheid der Unfallversicherung ebenfalls beifügen.

Denken Sie daran, **jede** gesundheitliche Einschränkung in dem Antrag aufzuführen! Einige Krankheiten, wie beispielsweise Schlafapnoe, Reflux-Erkrankungen, Bluthochdruck oder Schwerhörigkeit, werden bei der Beantragung häufig vergessen und können so auch nicht in die Bewertung mit einfließen. Unter Umständen verhindern Sie damit die Feststellung eines höheren GdB.

Vergessen Sie außerdem nicht, Ihre **Steuer-Identifikationsnummer** mit anzugeben, damit der Antrag ordnungsgemäß bearbeitet werden kann und Sie steuerliche Vorteile geltend machen können.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Nachdem der Antrag eingegangen ist, prüft die Behörde anhand der eingereichten Unterlagen das Ausmaß Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen, etwa von Ärzten oder Krankenhäusern, angefordert. Mit der Antragstellung haben Sie der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zugestimmt.

Das **Antragsverfahren** dauert in der Regel **nicht länger als drei Monate** und hängt davon ab, ob und wie viele Unterlagen noch angefordert werden müssen. Nach Auswertung der Unterlagen oder einer amtsärztlichen Untersuchung ergeht ein Bescheid, der den GdB bzw. beantragte Merkzeichen feststellt.

Die **Höhe des GdB** richtet sich danach, wie stark sich Ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Ihren Alltag auswirken. Der GdB wird in Zehnerschritten berechnet und kann **zwischen 20 und 100** betragen. Wenn Sie durch die Krankheit gar nicht oder nur sehr geringfügig beeinträchtigt sind oder die Alltagsbeeinträchtigung voraussichtlich nur für eine kurze Zeit (unter sechs Monaten) besteht, kann es

sein, dass gar kein GdB festgestellt wird. Ab einem festgestellten **GdB in Höhe von 50** liegt eine **Schwerbehinderung** vor. Sie erhalten dann einen Schwerbehindertenausweis.

⚠ Bestehen mehrere relevante Beeinträchtigungen, werden die einzeln festgestellten GdB-Werte zu einem **Gesamt-GdB** zusammengefasst. Allerdings werden die Einzel-GdB nicht einfach addiert, vielmehr werden die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt. Ausgehend von der Beeinträchtigung mit dem höchsten GdB wird ermittelt, wie stark die weiteren Erkrankungen Ihren Alltag zusätzlich beeinträchtigen. Führen die weiteren krankheitsbedingten Beeinträchtigungen zu einer Erhöhung des GdB, wird ein Gesamt-GdB gebildet.

Wie lange ist der Schwerbehindertenausweis gültig?

Im Regelfall ist der Schwerbehindertenausweis **maximal fünf Jahre** gültig, er kann aber auch unbefristet ausgestellt werden. Ist aus medizinischer Sicht jedoch eine Verbesserung oder Stabilisierung der Gesundheitsstörungen innerhalb eines kürzeren Zeitraums zu erwarten, kann der Ausweis für einen kürzeren Zeitraum befristet werden. Vor Ablauf der Befristung prüft die Behörde, ob die Schwerbehinderung noch weiter vorliegt.

Was muss ich bei der Beantragung einer Verschlimmerung beachten?

Verschlimmern sich Ihre Gesundheitsstörungen oder kommt eine weitere Erkrankung zu den bestehenden hinzu, kann ein Verschlimmerungsantrag gestellt werden. Beachten Sie jedoch, dass dieser nicht nur zu einem höheren GdB, sondern auch zu einer **Herabstufung** des bisherigen GdB führen kann! Das liegt daran, dass nicht nur die neu hinzugetretene Erkrankung geprüft wird, sondern auch eine Überprüfung aller bisher berücksichtigten Erkrankungen erfolgt. In manchen Fällen haben sich diese zwischenzeitlich wieder verbessert, etwa aufgrund einer Operation oder guter medikamentöser Einstellung. Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass der GdB zu verringern ist, kann dies auch zum Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft führen.

Wie verhalte ich mich, wenn mein (Verschlimmerungs-)Antrag abgelehnt wurde?

Gegen einen Bescheid, mit dem gar kein oder ein zu niedriger GdB festgestellt wird, können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich **Widerspruch** erheben. Sollte auch das Widerspruchsverfahren nicht zum Erfolg führen, kann mit einer Frist von einem Monat **Klage** beim Sozialgericht erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.